

Begriffe aus dem Rechnungswesen

Abgänge: (Anlagenspiegel) Der Ausweis von Abgängen aus dem Anlagevermögen setzt den (physischen) Abgang von Vermögensgegenständen insbesondere durch Verkauf, Abbruch oder Verschrottung voraus. Dabei können gegenüber den Buchwerten höhere oder geringere Erlöse erzielt werden; die Differenz zwischen Erlös und Buchwert ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen“ auszuweisen.

Als Abgänge werden häufig auch die von der öffentlichen Hand auf Vorjahresinvestitionen gewährten **Investitionszulagen** ausgewiesen, um dadurch die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu mindern.

Abschluss, Jahresabschluss: Sammel-Bezeichnung für Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang und Lagebericht.

Abschreibungen: zeigen die Wertminderung der Vermögensgegenstände in der Periode. Durch Abschreibungen werden grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens entsprechend ihrer geplanten Nutzungsdauer auf die Abrechnungsperioden (Geschäftsjahre) verteilt. Die Abschreibungen haben „**planmäßig**“ zu erfolgen: linear oder degressiv.

Neben solchen planmäßigen Abschreibungen gibt es „**Außerplanmäßige Abschreibungen**“ zur Berücksichtigung unvorhergesehener wertmindernder Tatbestände. Durch eine derartige Abschreibung kann beispielsweise der Veralterung einer Anlage durch den technischen Fortschritt Rechnung getragen werden.

Schließlich gibt es **Steuerliche Abschreibungen**, z.B. für Investitionen in bestimmten Fördergebieten oder bestimmten Branchen. Diese steuerlichen Sonderabschreibungen dürfen in die Handelsbilanz übernommen werden (sog. „Umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip“).

Abschreibungen, degressive: Gelten für bewegliche Güter des Anlagevermögens: **ab 2001 maximal 20% und das 2-fache der linearen Abschreibung** (Bis Ende 2000 maximal 30% und maximal das 3-fache der linearen Abschreibung).

AfA: Absetzung für Abnutzung (Abschreibung).

AfA-Tabellen: Tabellen der Finanzverwaltung, bei der praktisch alle Wirtschaftsgüter mit ihrer kürzest möglichen Lebensdauer und dem höchst möglichen Abschreibungsprozentsatz aufgelistet sind (z.B. Pkw: 6 Jahre und 16,67% oder Computer 3 Jahre und 33,3%).

Aktiva: Vermögen (linke Seite der Bilanz). Gegliedert in Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

Aktivierete Eigenleistungen: Ertragsposition in der GuV für selbst erstelltes Anlagevermögen. Da in der GuV (in Kontoform bzw. in der Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren) **sämtliche** Herstellkosten als Aufwand enthalten sind, müssen zur Ermittlung eines korrekten Ergebnisses die Herstellkosten der **nicht verkauften** Produkte -wozu auch die für den eigenen Gebrauch erstellten gehören - eliminiert werden.

Aktivtausch: zwei Positionen auf der Aktivseite der Bilanz tauschen ihre Inhalte, etwa: Liquidität (Bankguthaben) und Maschinen, wenn z.B. Maschinen gekauft und über das Bankkonto bezahlt wurden. An der Bilanzsumme ändert sich dadurch nichts, ein Aktivtausch ist also **erfolgsneutral** (analog: Passivtausch!).

Anhang: Teil des Geschäftsberichtes. Enthält Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und zu den einzelnen Positionen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Anlagendeckung: auch „Goldene Bilanzregel“ untersucht, ob das langfristig im Unternehmen investierte Vermögen (= Anlagevermögen) langfristig finanziert ist, also durch Eigenkapital plus langfristigem Fremdkapital (= Pensionsrückstellungen + Fremdkapital mit über 5 Jahren Restlaufzeit). Wichtig: Fristenkongruenz der Finanzierung.

Anlagenspiegel: (Anhang) zeigt die genaue Entwicklung des Anlagevermögens vom Beginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes, z.B. bei Sachanlagen den Anfangsbestand, die Zugänge und Abgänge sowie die Abschreibungen.

Anlagevermögen: Dazu zählen alle Vermögensgegenstände, die am Abschlussstichtag dazu bestimmt sind, längerfristig dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Das Anlagevermögen wird in die Gruppen **Immaterielle Anlagewerte** (z. B. Lizenzen, Patente, Urheberrechte), **Sachanlagen** (z.B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen) sowie **Finanzanlagen** (z.B. Beteiligungen oder Wertpapiere) gegliedert.

Anrechnungsverfahren: Begriff aus dem Steuerrecht - Steuer-Inländer konnten bis 2000 sowohl die anteilige Körperschaftsteuer als auch die Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung ihrer Einkommensteuerschuld in voller Höhe anrechnen (wurde durch die Steuerreform 2001/2002 ab 2002 für die Körperschaftsteuer ersetzt durch das sogenannte Halbeinkünfteverfahren.).

Anschaffungskosten: mit diesem Wert werden erworbene Vermögensgegenstände aktiviert (als Vermögenswert auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen).

Anzahlungen: Dies sind Vorleistungen auf abgeschlossene Liefer- und Dienstleistungsverträge, für die eine Lieferung oder Leistung noch nicht erbracht wurde.

Assoziierte Unternehmen: (Konzernabschluss) wenn ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen (nicht beherrschenden!) Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik eines nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens (= eines assoziierten Unternehmens) ausübt, an dem eine Beteiligung i.S. von § 271 Abs. I HGB besteht, so ist diese Beteiligung gem. § 311 Abs. I HGB in die Konzernbilanz (nach der „Equity-Methode“) einzubeziehen, und zwar unter einem gesonderten Posten: „Assoziierte Unternehmen“. Beteiligungsvermutung: bei Stimmrechten von 20% oder mehr.

Ausgleichsposten aus der Erstkonsolidierung: Begriff aus der Konzernbilanz. Hierunter wird der Unterschiedsbetrag verstanden, der sich ergibt, wenn die Anschaffungskosten, die für die Beteiligung an einem Konzernunternehmen aufzuwenden waren, nicht dem zum Erwerbszeitpunkt vorhandenen konsolidierungspflichtigen Kapital (Grundkapital, Rücklagen, Gewinn oder Verlust) entsprechen. Der sich ergebende Betrag wird in der Bilanz unter der Position „Ausgleichsposten aus der Erstkonsolidierung“ ausgewiesen. So kann z.B. ein aktiver Ausgleichsposten Bewertungsreserven bei erworbenen Konzernunternehmen oder bereits im Erwerbspreis enthaltene zukünftige Erträge beinhalten.

Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz: Begriff aus der Konzernbilanz. Sind an den in den Konzernabschluss einbezogenen Konzernunternehmen außenstehende (konzernfremde) Gesellschafter beteiligt, dann ist für ihre Anteile am Kapital, an den offenen Rücklagen und am Gewinn/Verlust in der Konzernbilanz ein „Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz“ gesondert auszuweisen. Dieser Ausgleichsposten ist notwendig, da alle Aktiva und Passiva der Konzernunternehmen vollständig in die Konzernbilanz aufgenommen werden, obwohl sie nur anteilig den Konzernunternehmen gehören. Hierunter sind beispielsweise die Gegenwerte für die Minderheitsbeteiligungen auszuweisen, die bei Tochtergesellschaften bestehen.

Außenumsatzerlöse: (Konzernbilanz) hierunter werden die um konzerninterne Lieferungen (d.h. Lieferungen zwischen den einzelnen konsolidierten Konzerngesellschaften untereinander) bereinigten Umsatzerlöse eines Konzerns verstanden.

Balanced Scorecard: Unternehmensplanungssystem, das transparente Ziele und Vorgaben liefern soll. Neben dem Finanzsektor werden zusätzlich die Bereiche Kunden/Märkte, interne Prozesse (Dienstleistung, Innovation) und Entwicklung (Systeme, Strukturen, Personal) berücksichtigt. Knüpft bewusst nicht an finanz-dominierte Kennzahlen der bisherigen Perioden an (entwickelt von den US-Professoren Kaplan und Norton).

Bilanz: Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital (Eigenkapital und Schulden) eines Unternehmens zu einem Stichtag. Zweck: gibt einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens zu diesem Zeitpunkt. Die rechte Seite der Bilanz zeigt, woher das Geld des Unternehmens kommt, die linke Seite zeigt, was mit dem Geld gemacht wurde (wurde es in Grundstücke investiert, in Maschinen, in Beteiligungen, oder liegt es im Lager oder in den Forderungen fest). Die Bilanz ist - neben den übrigen Bestandteilen eines Jahresabschlusses - ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Lage und Entwicklung eines Unternehmens. Dabei gehören die sog. Bilanzkennzahlen (Verhältniszahlen aus Positionen der Aktiv- und/oder Passivseite) zu den wichtigsten Kriterien der Bilanzanalyse. Umgangssprachlich wird mit „Bilanz“ auch manchmal der gesamte Jahresabschluss - also einschl. GuV, Anhang und Lagebericht - gemeint.

Bilanzgewinn: das ist der verteilungsfähige Gewinn einer Gesellschaft, der sich nach Zuführung zu den bzw. Auflösung von Rücklagen aus dem Jahresabschluss unter Einbeziehung eines Gewinn- bzw. Verlustvortrages ergibt. Er ist Basis für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die auszuschüttende Dividende.

Bilanzsumme: Summe aller Aktiva (Vermögensgegenstände), über die das Unternehmen am Bilanzstichtag verfügt bzw. Summe von Eigenkapital und Fremdkapital (Gesamtkapital).

Beteiligungen: das sind Kapitalanteile an anderen Unternehmen (Kapital- oder Personengesellschaften), die mit der Absicht erworben wurden, sich längerfristig an einem Unternehmen zu beteiligen. Als Beteiligungen gelten Anteile von mehr als 20%: (unter 20%: Wertpapiere). Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen sind gesondert auszuweisen (vgl.: verbundene Unternehmen).

Betriebsergebnis: s. Operatives Ergebnis

Break-Even-Point: Die Absatzmenge bzw. der Umsatz, bei dem die Umsatzerlöse gerade die Kosten (Summe aus fixen und variablen Kosten) decken.

Buchwert: der Wert, mit dem Vermögensgegenstände (bzw. Schulden) in der Bilanz aufgeführt werden, etwa Anschaffungskosten abzgl. Abschreibungen. Liegt der tatsächliche Tageswert höher (etwa weil degressiv abgeschrieben wurde), ergeben sich Stille Reserven.

Cash Flow: Kennziffer 1. für die **Ertragskraft** und 2. für die **Innenfinanzierungskraft** des Unternehmens. Als absolute Zahl der Geldbetrag, der einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr aus den Umsatzerlösen nach Abzug ausgabewirksamer Aufwendungen wie Material-, Personal- und sonstiger Aufwendungen zu Finanzierungszwecken zur Verfügung steht. Er wird in der Praxis **nicht** nach einer einheitlichen Definition ermittelt. Grundformel: Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung der langfristigen Rückstellungen (oder auch aller Rückstellungen).

DVFA-Ergebnis: Formel der DVFA (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung) zur Ergebnisberechnung. Sie soll einen exakten Vergleich verschiedener Aktiengesellschaften dadurch ermöglichen, dass die Jahresgewinne der Unternehmen um Sondereinflüsse korrigiert werden.

Due Diligence: mehr als Unternehmensbewertung/-beurteilung. Soll möglichst viele Informationen über das Unternehmen zusammentragen. Neben Jahresabschluss und Planungen werden auch das wirtschaftliche Umfeld, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Umweltbelastungen, drohende Rechtsstreitigkeiten, Schadensersatzverpflichtungen, gegebene Garantien und sonstige vertragliche Verpflichtungen in allen Bereichen berücksichtigt. Damit kann der Käufer das Risiko des Scheiterns einer Akquisition mindern und zu einem angemessenen Kaufpreis kommen.

EBIT: Earnings Before Interests and Taxes = Ergebnis vor Zinsen und Steuern. Der Zweck liegt darin, Unternehmensergebnisse international dadurch vergleichbar zu machen, dass der Einfluss der Besteuerung und der Einfluss der Eigenkapitalausstattung (Zinsen) auf das Ergebnis eliminiert wurden.

EBITDA: Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Wie EBIT (s.o.), nur dass beim EBITDA zusätzlich der Einfluss der Abschreibungen eliminiert wird. Oft verwendet zur Beurteilung von Firmen mit hohen Abschreibungen, z.B. durch große Investitionen und insbesondere Firmenübernahmen: hier Abschreibungen des erworbenen Goodwills. Besonders beliebt bei der Bilanzierung nach US-GAAP, um nach Unternehmenskäufen den Einfluss der Goodwill-Abschreibungen und der Zinsen für das Fremdkapital auf das Ergebnis zu eliminieren.

EBIT-Marge: $EBIT \times 100 : \text{Umsatz}$. Kennzahl für den Vergleich von Unternehmen in unterschiedlichen Ländern (Eliminierung der unterschiedlichen Steuern und unterschiedlicher Finanzierungen).

Economic Value Added (EVA): Deutsch „Übergewinn“; Kennziffer, die in den 80er Jahren von der Unternehmensberatung Stern Stewart & Co. entwickelt wurde. Geeignet für: Beurteilung der Performance von Managern, Unternehmensplanung, Unternehmensbewertung. Unter EVA wird jener Teil des Gesamtgewinnes verstanden, der die Kosten des eingesetzten Kapitals (also die Mindestrendite-Erwartungen der Kapitalgeber) übersteigt. $EVA = \text{Gewinn} - (\text{Kapitalkostensatz} \times \text{Kapital})$. Ist der Gewinn kleiner als die Kapitalkosten, wird Wert vernichtet, ist er größer, so wird Wert geschaffen.

Eigene Aktien: Sie stellen den Teil des Aktienkapitals einer Gesellschaft dar, den das Unternehmen selbst erworben hat. Sie sind im Umlaufvermögen mit den Anschaffungskosten (Kaufpreis) oder dem ggf. niedrigeren Börsenwert am Abschlussstichtag auszuweisen. Das Aktiengesetz hatte vor 1998 den Erwerb eigener Aktien an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Belegschaftsaktien) geknüpft und auf 10% des Grundkapitals begrenzt.

Eigenkapital: Bei der Kapitalgesellschaft die Summe aus gezeichnetem Kapital (Grundkapital, Stammkapital), der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage, also jener Mittel, die von den Eigentümern zur Finanzierung des Unternehmens aufgebracht oder als erwirtschafteter Gewinn im Unternehmen stehen gelassen wurden.

Eigenkapitalrendite: Verhältnis von Jahresüberschuss zum eingesetzten bilanziellen Eigenkapital (engl.: Return on Equity). Gibt eine Auskunft über die Verzinsung des investierten Eigenkapitals.

Eigenkapital-Quote: Eigenkapital in Prozent des Gesamtkapitals (= der Bilanzsumme). Wichtiges Kriterium in der Bilanzanalyse, da sie eine Aussage trifft über die Sicherheit der Finanzierung (Kapitalstruktur) eines Unternehmens (aber nicht über die Rentabilität!).

Eigenleistungen, aktivierte: Es handelt sich um innerbetriebliche Leistungen, z.B. selbsterstellte Anlagen und Werkzeuge (z.B. Baufirma baut für sich selbst eine Lagerhalle). Sie sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (in Kontoform bzw. GuV nach dem Gesamtkostenverfahren) unter der Ertragsposition „Andere aktivierte Eigenleistungen“ auszuweisen, da die bei der Erstellung der Eigenleistungen angefallenen Aufwendungen (Löhne, Material usw.) in den entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.

Enterprise Value (EV): Methode der Unternehmensanalyse an der Börse. Berechnung: Börsenwert des Unternehmens (Anzahl der Aktien *mal* Kurswert) *plus* Fremdkapital *minus* flüssige Mittel.

EPS: engl.: Earnings per Share. Deutsch: Gewinn pro Aktie (s. dort)

Equity-Methode: (Konzernbilanz) sog. „Eigenkapital-Methode“ eine vereinfachte Form der Konsolidierung, bei der nur der Eigenkapitalanteil der Beteiligungsgesellschaft einbezogen wird. Wahlrecht: zwischen Buchwertmethode und Anteilsmethode (s. § 312 HGB).

Erfolgsspaltung: Trennung von operativem Ergebnis (oder Betriebsergebnis oder betriebliches Ergebnis) und Finanzergebnis (Summe von Beteiligungsergebnis, Zinsergebnis und Abschreibung auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens). Wichtiges Instrument der Analyse der GuV.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EgG): (Gesamt-) Ergebnis vor Steuern. **Hinweis:** In der internationalen Bilanzierung wird das EgG häufig gleichgesetzt mit dem EBIT (also vor Finanzergebnis und Steuern).

EVA: siehe oben: Economic Value Added. Vereinfacht: Geschäftsergebnis abzüglich Kapitalkosten.

Eventualverbindlichkeiten: Dies sind dem Grunde und der Höhe nach bekannte Verbindlichkeiten, bei denen die Bedingungen, unter denen sie wirksam werden, noch nicht eingetreten sind und mit deren Eintritt auch nicht gerechnet werden muss. In diesen Beträgen sind beispielsweise gewährte Bürgschaften zu erfassen. Da diese Art der Verbindlichkeiten noch keinen endgültigen Charakter hat, ist sie außerhalb der Bilanzgliederung im Anhang informativ auszuweisen.

Finanzanlagen: Teil des Anlagevermögens, umfassen Beteiligungen, Wertpapiere, Ausleihungen usw.

Finanzergebnis: Summe aus Erträgen von Beteiligungen bzw. Aufwendungen aus Verlustübernahme, Zinserträgen und Abschreibungen auf Finanzanlagen. Erfolgt durch die Erfolgsspaltung bei der Bilanzanalyse.

Firmenwert: der beim Erwerb von Unternehmen über den Substanzwert hinaus gezahlte Betrag. Er **kann** handelsrechtlich aktiviert werden und muss dann in 4 Jahren abgeschrieben werden; steuerlich **muss** er aktiviert und in 15 Jahren abgeschrieben werden (auch: Goodwill oder Geschäftswert). Nach US-GAAP: der erworbene Goodwill muss ab 2002 **nicht mehr planmäßig** abgeschrieben werden, sondern nur noch bei außerordentlicher Wertminderung (Kann dann bei plötzlichem Abschreibungsbedarf sogar zur Überschuldung führen. Daher die „Faustregel“: der Goodwill darf nie höher als das Eigenkapital sein!).

Forderungen an verbundene Unternehmen: Alle Forderungen (und Verbindlichkeiten) einer Gesellschaft gegenüber mit ihr verbundenen Unternehmen sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Gesetz im einzelnen definiert werden (mehr als 50% Beteiligungsanteil).

Forderungen aus Krediten gemäß §§ 89 und 115 AktG: Hierunter sind Kredite an Vorstandsmitglieder, Prokuristen und diesem Personenkreis Gleichgestellte sowie Kredite und Vorschüsse an Aufsichtsratsmitglieder zu erfassen. Unter diese Ausweispflicht fallen auch Darlehen an Gesellschaften, in deren gesetzlichen Organen ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der kreditgewährenden Gesellschaft vertreten ist.

Fristen (kurzfristig/langfristig): kurzfristig = unter **einem Jahr** Restlaufzeit, langfristig = über **fünf Jahren** Restlaufzeit. MUSS bei Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert angegeben werden (meist im Anhang).

Fremdkapital: Summe der Verbindlichkeiten eines Unternehmens (Passiva abzüglich Eigenkapital). Je nach Restlaufzeit spricht man von kurzfristigem Fremdkapital (Restlaufzeit unter einem Jahr) und langfristigem Fremdkapital (Restlaufzeit über fünf Jahren).

GAAP (oder: US-GAAP): „Generally Accepted Accounting Principles“. US-amerikanische Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Die Vermögenswerte werden weitgehend mit ihren tatsächlichen Werten berechnet, was zu höheren Gewinnausweisen, höherem Eigenkapital und geringeren Stillen Reserven führt (vgl.: JAS). Unternehmen, die ihre Aktien an US-Börsen platzieren möchten, müssen einen Abschluss nach US-GAAP vorlegen (z.B. BASF oder seinerzeit Daimler-Benz). Unternehmen am Neuen Markt erstellen ihre Bilanz nach internationalem Recht (JAS oder US-GAAP). Unternehmen am Neuen Markt erstellen ihre Bilanz nach LAS oder US-GAAP (Regelwerk Neuer Markt Ziff. 4. I.9 Abs. 3).

Gemeinschaftsunternehmen: (Konzernbilanz) nicht Teil der Unternehmenseinheit „Konzern“, die aber dennoch im Konzernabschluss teilweise erfasst werden.

Gesamtkapitalrendite: Entspricht dem ROI (Return on Investment). Gesamtkapitalrendite = Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern : Gesamtkapital (Bilanzsumme).

Gesamtkostenverfahren: Eine der beiden Arten der Aufstellung der GuV in Staffelform (die andere: Umsatzkostenverfahren). Erfasst **sämtliche** Herstellkosten, auch die der nicht verkauften Produkte.

Gesamtleistung: Begriff in der GuV nach Kontoform oder GuV nach dem Gesamtkostenverfahren. Summe aus: Umsatzerlösen, Bestandserhöhung bzw. -minderung der Erzeugnisse und anderen aktivierten Eigenleistungen.

Geschäftswert: Firmenwert (s. dort) oder Goodwill

Gewinn pro Aktie: Wichtige Kennzahl der (fundamentalen) Aktienanalyse. Der Unternehmensgewinn nach Steuern wird durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien des Unternehmens dividiert. Zweck: Vergleich verschiedener Unternehmen derselben Branche oder Betrachtung der Ertragssituation eines einzelnen Unternehmens über die Zeit (engl.: EPS = Earnings per Share). Achtung: der Gewinn pro Aktie ist nicht identisch mit der Dividende!

Gewinnrücklage: Im wesentlichen nicht ausgeschüttete Gewinne (nach Körperschaftsteuer). **Gewinnschwelle:** s. Break-Even-Point

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV): Aufstellung von Aufwendungen und Erträgen eines Unternehmens in der Periode. Zweck: dient der Ergebnisermittlung (Gewinn oder Verlust). Es gibt zwei Formen: die GuV in **Kontoform** für Personengesellschaften und in **Staffelform** für Kapitalgesellschaften. Die Staffelform gibt es in zwei Varianten: dem **Gesamtkostenverfahren** und dem **Umsatzkostenverfahren**.

Gewinnverwendung: Aufteilung des Ergebnisses (nach Steuern) auf Rücklagen (einbehaltene Gewinne) und ausgeschüttete Gewinne (Dividende).

Gewinnvortrag: Er ist ein nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung verbleibender Rest des Bilanzgewinns und wird auf das neue Jahr vorgetragen (entsprechend: Verlustvortrag).

Gläubiger- und Gesellschafterschutz: wichtigstes Prinzip der deutschen Rechnungslegung. Führt zu einer niedrigen Bewertung des Vermögens (Stille Reserven!) und zu einer hohen Bewertung der Schulden, damit zu einem im internationalen Vergleich niedrigerem Ergebnis.

Goodwill: Firmenwert (s. dort) oder Geschäftswert

Halbeinkünfte verfahren: Bedeutet, dass Gesellschafter bzw. Anteilseigner von Kapitalgesellschaften die Gewinnausschüttungen/Dividenden nur zur Hälfte versteuern müssen (Neuregelung durch die Unternehmenssteuerreform 2001/2002. Gilt erstmals für Ausschüttungen des Jahres 2001).

Handelsbilanz: Bilanz nach HGB. Dient der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens nach den Bewertungsvorschriften des HGB. Hieraus wird der handelsrechtliche Gewinn/Verlust ermittelt. Im Mittelpunkt steht der Gläubiger- und Gesellschafterschutz. Das bedeutet: Wertminderungen müssen gezeigt werden (Abschreibung), Wertsteigerungen dürfen nicht gezeigt werden (erst bei Realisierung, also Verkauf). Dadurch Bildung Stiller Reserven (Unterbewertete Aktiva).

Hinweis: da auch alle steuerlichen Wertansätze - etwa steuerliche Sonderabschreibungen - in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen (Umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip), fallen Handels- und Steuerbilanz häufig zu einer Bilanz zusammen (vgl.: Steuerbilanz).

Herstellkosten: selbst erstellte Vermögenswerte werden zu Herstellkosten in die Bilanz aufgenommen (aktiviert), etwa selbst erstellte Erzeugnisse in die Vorräte oder aktivierte Eigenleistungen in das Anlagevermögen (z.B. ein von einer Baufirma selbst erstelltes Gebäude). Genauer: Die Herstellkosten werden im Handelsrecht (§ 255 Abs. 2 und 3 HGB) und im Steuerrecht (Abschn. 33 EStR) unterschiedlich definiert, wobei das Handelsrecht Wahlmöglichkeiten beim Ansatz bestimmter Gemeinkosten (einschl. Abschreibungen) bietet, die zu einer **Unterbewertung** des Vermögens und daher zu Stillen Reserven führen können.

IAS/IFRS: International Accounting Standards. Internationale Bilanzierungs-Standards, die erheblich von der deutschen Bilanzierung abweichen. Die Vermögenswerte werden weitgehend mit ihren tatsächlichen Werten berechnet, was zu höheren Gewinnausweisen, höherem Eigenkapital und geringeren Stillen Reserven führt. Eine Konzernbilanz nach LAS kann für international tätige Unternehmen nach dem neuen § 292a HGB die deutsche Konzernbilanz nach HGB ersetzen (vgl. GAAP bzw. US-GAAP). Unternehmen am Neuen Markt erstellten ihre Bilanz nach LAS oder US-GAAP (Regelwerk Neuer Markt Ziff. 4.1.9 Abs. 3). Ab 2003: LFRS.

IFRS: International Financial Reporting Standards. Anfang 2003 wurde LAS (= International Accounting Standards) umbenannt in LFRS. Ab 31.12.2005 müssen alle börsennotierten europäischen Gesellschaften Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen.

Immaterielle Anlagewerte: Erworbene Rechte wie z. B. Konzessionen, Lizenzen und Patente sowie erworbene Software werden als immaterielle Anlagewerte bezeichnet. Nur **entgeltlich erworbene** immaterielle Anlagewerte dürfen als Vermögenswert mit den Anschaffungskosten in der Bilanz ausgewiesen (aktiviert) werden. Für selbsterstelltes immaterielles Vermögen (z.B. selbst entwickelte Patente, Software) besteht ein Aktivierungsverbot, dadurch entstehen Stille Reserven. **Abweichend:** nach internationalem Bilanzrecht wird auch selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen aktiviert (z.B. Software, gilt auch für die Unternehmen am Neuen Markt in Deutschland).

Imparitätsprinzip: Bilanzierungsprinzip, nach dem nicht realisierte Verluste (Wertminderungen) **sofort ausgewiesen werden müssen** - nämlich durch Abschreibungen, dagegen nicht realisierte Gewinne (Wertsteigerungen) **nicht ausgewiesen** werden dürfen - diese dürfen erst **nach Realisierung** ausgewiesen werden. Grund: das Bilanzierungsprinzip des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes.

Insolvenzstatus: Sonderbilanz zur Ermittlung einer möglichen Überschuldung der Kapitalgesellschaft i.S. des Insolvenzrechts. Anstatt der Wertansätze nach Handelsrecht (bzw. Steuerrecht, soweit steuerliche Wertansätze in die Handelsbilanz übernommen wurden) werden geschätzte Verkehrswerte angesetzt, wobei entschieden werden muss, ob sie nach Fortführungs- oder Zerschlagungswerten angesetzt werden (Aufdeckung stiller Reserven).

Investitionen: Hierunter versteht man den Zugang von langfristig genutzten Gegenständen des Anlagevermögens wie Grundstücke, Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Ferner gehören hierzu die Zugänge von erworbenen immateriellen Anlagegütern wie Patente und Lizenzen sowie von Finanzanlagen, beispielsweise der Erwerb von Aktien, GmbH-Anteilen oder Obligationen (im Anlagenspiegel in der Spalte „Zugänge“ erkennbar).

Jahresüberschuss: Der Betrag ergibt sich rechnerisch aus dem Unterschied aller Erträge und Aufwendungen einer Rechnungsperiode und stellt das positive Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres vor Rücklagenzuweisungen oder -entnahmen dar (Ergebnis nach Steuern und vor Gewinnverwendung). Negativ: Jahresfehlbetrag.

Kapital, bedingtes: ähnlich dem „genehmigten Kapital“ (s.u.), nur mit dem Unterschied, dass hier der Vorstand ermächtigt wird, eine Wandelanleihe zu begeben (die Anleihe wird nicht in Geld an die Zeichner zurückgezahlt, sondern diese erhalten das Recht, zu einem bei der Ausgabe definierten Kurs Aktien der Gesellschaft zu erwerben), so dass am Ende der Laufzeit eine Kapitalerhöhung stattfindet).

Kapitalflussrechnung: Übersicht über Herkunft und Verwendung der Flüssigen Mittel. Da ein Gewinn oder Verlust nicht identisch ist mit einer entsprechenden Veränderung der Flüssigen Mittel, muss diese Veränderung in einer gesonderten Rechnung erfasst werden. Ausgehend vom Ergebnis nach Steuern erfolgt eine Rückführung der GuV in eine reine Einnahmen-/Ausgabenrechnung. In der deutschen Handelsbilanz nur freiwillige Angabe; dagegen Vorschrift in Abschlüssen nach LAS oder US-GAAP.

Kapital, genehmigtes: Das genehmigte Kapital ist eine der vier aktienrechtlich geregelten Formen der Kapitalerhöhung und beinhaltet eine Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung, innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren das Grundkapital der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Über die Bedingungen und den genauen Termin der Aktienaussgabe entscheidet dann der Vorstand nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Da ein erneuter Beschluss der Hauptversammlung unmittelbar vor Erhöhung des Grundkapitals nicht mehr erforderlich ist, stellt das genehmigte Kapital ein flexibles Instrument der Kapitalbeschaffung dar, das es ermöglicht, Zeitpunkt und Konditionen der jeweiligen Lage auf dem Kapitalmarkt kurzfristig anzupassen.

Kapitalerhaltung, substantielle = Substanzerhaltung: Hierunter ist die Erhaltung des eigenfinanzierten Vermögens unter Berücksichtigung von Preissteigerungen zu verstehen. Ziel der Substanzerhaltung ist es, nur den Betrag als Gewinn auszuweisen, der nicht zur Wiederbeschaffung der für die Produktion notwendigen Anlagen auch bei steigenden Preisen benötigt wird, und den Ausweis so genannter "Scheingewinne" zu vermeiden.

Kapitalkonsolidierung: (Konzernbilanz) Eine Addition der Einzelabschlusswerte würde zu einer Aufblähung beider Bilanzseiten führen. Bei der Kapitalkonsolidierung wird das dadurch vermieden, dass die Anteile an Unternehmen gegen das gezeichnete Kapital und gegen die Rücklagen des/der Tochterunternehmen aufgerechnet wird.

Kapitalrücklage: Teil des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft, entstanden durch das Agio (Aufgeld) bei Kapitalerhöhungen. Auch möglich: durch Zuzahlungen der Gesellschafter.

Körperschaftsteuer (KSt): die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaft. Durch das Gesetz zur **Steuerreform** wird ab 1.1.2001 der KSt-Satz **einheitlich auf 25% für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne** gesenkt (gleichzeitig entfällt für den Gesellschafter das Anrechnungsverfahren und wird durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt). Der Steuersatz war bis Ende 2000 „**gespalten**“: für einbehaltene Gewinne (Rücklagen) 40% und für ausgeschüttete Gewinne (Dividende) 30%.

Konsolidierung: Sie beinhaltet die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) der zum Konsolidierungskreis gehörenden rechtlich selbständigen (Konzern-) Unternehmen zu einem Konzernabschluss unter Aufrechnung konzerninterner Vorgänge zur Vermeidung von Doppelerfassungen. Gegeneinander aufgerechnet werden: Eigenkapital der Tochtergesellschaft gegen die entsprechende Position „Beteiligungen“ der Obergesellschaft (Kapitalkonsolidierung), Forderungen gegen Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung) und Aufwand der einen gegen entsprechenden Ertrag der anderen Konzerngesellschaft, ggf. unter Eliminierung von Zwischengewinnen (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).

Konzernbilanz (oder Konzernabschluss): Zusammenfassung der Einzelabschlüsse aller zu einem Konzern gehörenden Gesellschaften zu einem Abschluss (vgl.: Ausgleichsposten, Konsolidierung). Kein Abschluss „des Konzerns“ i.S. von § 18 AktG, weil gleichzeitig Konzernunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen erfasst sind. Die drei Unternehmensgruppen werden mit verschiedenen Konsolidierungstechniken in verschiedenen Unterformen erfasst.

Kurs-Cash-Flow-Verhältnis (KCV): Kennziffer zur Bewertung der Aktie. Berechnung: der Börsenkurs der Aktie geteilt durch den Cash-Flow je Aktie. Dient dem Suchen von Aktien von Unternehmen mit hohem Cash-Flow und niedrigem Börsenkurs.

Latente Steuern: Abgrenzungsposten zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ergebnisse in Handelsbilanz und Steuerbilanz. Der in der Handelsbilanz ausgewiesene Ertragssteueraufwand ergibt sich aus der Steuerbilanz - wenn man diesen Steueraufwand vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Ergebnis vor Steuern) abzieht, stimmt diese Zahl nicht unbedingt mit dem Ergebnis der handelsbilanziellen Rechnungslegung überein. Die Position „Latente Steuern“ soll daher eine Übereinstimmung zwischen dem Erfolg in der Handelsbilanz und den dort gezeigten ertragsabhängigen Steuern herstellen (sinngemäß auch für Abschlüsse nach IAS und US-GAAP).

Für die Bilanzanalyse: fallen **aktive** Latente Steuern an, ist meist davon auszugehen, dass in der Handelsbilanz Aufwendungen gebucht wurden, die steuerrechtlich als Betriebsausgaben keine Anerkennung fanden (konservative Bilanzpolitik mit Stillen Reserven). **Passive** Latente Steuern zeigen, dass in der Steuerbilanz Betriebsausgaben dem Aufwand in der Handelsbilanz zeitlich vorgelagert sind (Steuerstundungseffekt).

Leasing (Bilanzierung): nach HGB bilanziert beim üblichen Leasing (Vertragsdauer zwischen 40% und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) der Leasinggeber; anders bei IAS/US-GAAP (dort besondere Zuordnungskriterien).

Liquide Mittel (flüssige Mittel): Dies sind die jederzeit verfügbaren finanziellen Mittel eines Unternehmens. Hierunter fallen Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere sowie Eigene Aktien.

Liquidität: Hierunter wird die Fähigkeit des Unternehmens verstanden, zu jedem Zeitpunkt seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Um die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern, ist es notwendig, die Zahlungseingänge und Zahlungsverpflichtungen so abzustimmen, dass sich Mittelzufluss und -abfluss möglichst entsprechen. Da dieses Ziel in der Praxis nur annäherungsweise zu erreichen sein wird (Aufgabe des sog. Treasurers), ist jedes Unternehmen aus Gründen der Sicherheit gezwungen, eine Liquiditätsreserve zu halten, deren Höhe durch den Geschäftszweig, die Unternehmensstruktur, das Fertigungsprogramm, die Konjunktur und die Geschäftslage bestimmt wird. In der Bilanzanalyse: Prüfung der Zahlungsfähigkeit mit der Formel: Bestand an Geld + kurzfristigen Geldanlagen + kurzfristig realisierbaren Forderungen soll höher sein als die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten (sog. Liquidität 2. Ordnung).

Marktkapitalisierung: Multiplikation des Börsenkurses mit der Zahl der ausgegebenen Aktien. Gibt den aktuellen Börsenwert eines Unternehmens an.

Maßgeblichkeitsprinzip: die Wertansätze nach HGB (Handelsbilanz) sind grundsätzlich maßgeblich für die Steuerbilanz. Da jedoch umgekehrt alle steuerlichen Wertansätze (z.B. auch erhöhte Sonderabschreibungen für Investitionen in Fördergebieten) in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen, wovon in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht wird, hat sich das Prinzip in der Praxis umgekehrt: daher der Begriff vom „Umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzip“.

Niederstwertprinzip: beim Vermögen ist von mehreren möglichen Werten stets der niedrigere Wert anzusetzen, z.B.: wenn im Lauf des Jahres erworbene Vorräte zum Bilanzstichtag an Wert verloren haben, muss der niedrigere Wert angesetzt werden. Im Umlaufvermögen gilt das **strenge** Niederstwertprinzip, im Anlagevermögen das **gemilderte**: eine Wertanpassung kann dort unterbleiben, wenn es sich um eine **vorübergehende** Wertminderung handelt (z.B. der Kurs eines Wertpapiers sinkt vorübergehend).

Off-Balance-Sheet-Finanzierung: Auslagerung von Vermögen und Schulden auf andere Gesellschaften, so dass sie nicht bilanziert werden müssen und folglich die Bilanz kürzer und diejenigen Kennzahlen, die auf die Bilanzsumme zugreifen, verbessert werden (z.B. durch **Leasing** oder **Special Purpose Entities**). Verschleiert die wirkliche Höhe der Schulden des Unternehmens.

Operatives Ergebnis (oder Betriebsergebnis): das Ergebnis aus der eigentlichen Betriebstätigkeit des Unternehmens, ermittelt durch Eliminierung des Finanzergebnisses (Summe aus: Erträgen aus Beteiligungen bzw. Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Zinsergebnis und Abschreibungen auf Finanzanlagen) vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Passivseite: Zeigt, woher das Geld kommt, mit dem die Aktiva (Vermögen) finanziert wurden - ob mit Eigenkapital oder mit Fremdkapital.

Pauschalwertberichtigung: Zur Absicherung des in den Forderungen liegenden allgemeinen Kreditrisikos muss aus Gründen kaufmännischer Vorsicht eine Pauschalwertberichtigung gebildet werden. **Speziellen** Forderungsausfällen ist dagegen durch sog. **Einzelwertberichtigungen** bei den entsprechenden Forderungen Rechnung zu tragen. Die Forderungen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, müssen bereits wertberichtigt sein.

Pensionsrückstellungen: Sie gehören zum Fremdkapital und werden aufgrund versicherungsmathematischer Regeln gebildet. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für Pensionsverpflichtungen ist eine Pensionszusage, aufgrund derer der Unternehmensangehörige einen Rechtsanspruch auf laufende oder einmalige Pensionsleistungen hat, wenn er aus dem Arbeitsprozess ausscheidet. Die Bildung von Pensionsrückstellungen führt zu einer Erhöhung der liquiden Mittel des Unternehmens (der Gewinn wird vermindert, es wird weniger ausgeschüttet, die Steuerlast sinkt). Die gewonnene Liquidität wird zur **Finanzierung von Investitionen** eingesetzt, aus deren Erträgen später die Pensionen gezahlt werden müssen.

Pro-Forma-Zahlen: „Moderne“ Methode, das Ergebnis dadurch vorteilhafter darzustellen, dass einmalig anfallende Aufwendungen (z.B. Restrukturierungen, Abschreibungen auf erworbenen Goodwill) herausgerechnet werden (einmalige Effekte sollten Einzelfälle bleiben, doch von den 500 größten US-Unternehmen „korrigiert“ über die Hälfte auf diese Weise ihr Ergebnis).

Rechnungsabgrenzungsposten: Dies sind Einnahmen oder Ausgaben eines Unternehmens, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen oder Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung führen (z. B. im voraus erhaltene oder vorausgezahlte Mieten).

Return on Equity/ROE: Englisch für Eigenkapitalrendite

Return on Sales/ROS: Englisch für Umsatzrendite

ROI (Return on Investment): Verzinsung des investierten Gesamtkapitals. System, das von der US-Firma DuPont entwickelt wurde und gewährleisten soll, dass Gelder stets dort investiert werden, wo sie die höchste Verzinsung finden. Führt zu der Überlegung, ein Maximum an Ergebnis mit einem Minimum an Kapitaleinsatz zu erwirtschaften (etwa durch Lagerabbau und „just in time“-Lieferungen). $ROI = \frac{\text{Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital (Bilanzsumme)}}$

Rücklagen: Sie sind ein Teil des auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals. Die Zuführung zu den Rücklagen erfolgt entweder durch Einzahlungen seitens der Aktionäre (z.B. durch das bei der Ausgabe junger Aktien anlässlich der Kapitalerhöhung gezahlte Aufgeld oder „Agio“ in der **Kapitalrücklage**) oder durch Einstellungen aus dem Jahresüberschuss. Die Einstellung in die **gesetzliche Rücklage** wird durch das Aktiengesetz geregelt (§ 150 AktG). Die aus dem Jahresüberschuss vorgenommenen Rücklagendotierungen (**Gewinnrücklagen**) ermöglichen ganz oder teilweise die Erhaltung des eigenfinanzierten Vermögens (Substanzerhaltung) und führen damit langfristig zu einem höheren inneren Wert des Unternehmens.

Rücklage für eigene Aktien: Diese Rücklagenbildung, die in Höhe des auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Aktien nach § 155 AktG ausgewiesenen Buchwertes (in der Regel sind dies die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten) vorgenommen wird, dient im Sinne des Gläubigerschutzes der Sicherung der Eigenkapitalbasis. Das wird dadurch erreicht, dass ein Betrag, der dem Wertansatz der eigenen Aktien entspricht, durch den Ausweis als gesetzliche Rücklage und die damit verbundene gesetzliche Verfügungsbeschränkung einer möglichen Gewinnausschüttung entzogen wird. So wird verhindert, dass das Vermögen der Gesellschaft um den Betrag der Aktien vermindert wird und hierdurch ggf. eine indirekte Rückzahlung von haftendem Eigenkapital an die Aktionäre erfolgt.

Rückstellungen: Sie gehören zum **Fremdkapital** und werden für Aufwendungen gebildet, die in kommenden Perioden anfallen, deren Ursache aber in laufenden Periode zu suchen ist. Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach bekannt sind, deren Höhe und Fälligkeit aber noch nicht feststeht. Rückstellungen **sind keine Rücklagen** (!) und somit keine einbehaltenen Gewinne. Sie werden beispielsweise für konkrete **Pensionen, Prozessrisiken, Garantiefälle, Abfindungen** gebildet, die zu einer späteren Inanspruchnahme der Gesellschaft führen können.

Sachanlagen: Teil des Anlagevermögens (weiter: Finanzanlagen und immaterielle Anlagevermögen), z.B.: Grundstücke, technische Anlagen und Maschinen.

Sonderposten mit Rücklageanteil I: das Steuerrecht gewährt beim Vorliegen bestimmter Sachverhalte die Möglichkeit zur Bildung einer **steuerfreien Rücklage**, die in späteren Jahren ergebniswirksam und einkommenserhöhend aufzulösen ist. Bei der Übernahme in die **Handelsbilanz** sind solche Rücklagen in den „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ nach den freien Rücklagen gesondert auszuweisen. Dabei ist zu vermerken, nach welchen gesetzlichen Vorschriften diese Rücklage gebildet worden ist (z.B. § 6b-Rücklage). **Für Bilanzanalyse-Zwecke** wird diese Position zur einen Hälfte dem Eigenkapital, zur anderen Hälfte den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugerechnet.

Sonderposten mit Rücklagenanteil II: darüber hinaus kann diese Position steuerrechtliche Mehrabschreibung aufnehmen, die normalerweise unmittelbar von den Vermögensgegenständen abgesetzt werden. Gemäß der §§ 254, 281 Abs. I HGB dürfen Abschreibungen sowohl direkt durch die Absetzung von den Aktivposten als auch indirekt als Sonderposten mit Rücklagenanteil auf der Passivseite berücksichtigt werden. Hier handelt es sich um **aufgedeckte Stille Reserven**, die gegenüber einer Absetzung auf der Aktivseite nicht ohne Weiteres aus der Bilanz ersichtlich wären.

Für Bilanzanalyse-Zwecke: da es sich um Stille Reserven handelt, die bei ihrer späteren Auflösung zu versteuern sind, wird auch dieser Posten jeweils hälftig dem Eigen- und Fremdkapital zugerechnet.

Sonstige Vermögensgegenstände: Forderungen, die nicht aus Lieferungen oder Leistungen herrühren (Häufig Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Steuerrück-erstattung, Forderungen auf Investitionszulagen o.a.).

Special Purpose Entities (SPEs): „Zweckgesellschaften“. Speziell nach US-amerikanischen Rechnungsregeln mögliche Konstruktion von Gesellschaften, auf die Vermögen und insbes. Schulden ausgelagert werden, die aber nicht in den Konsolidierungskreis der Konzernbilanz einzubeziehen sind (z.B. KGs, bei denen die „Muttergesellschaft“ lediglich Kommanditistin ist!). Führt zu einer bilanzunwirksamen rechtlichen Verselbständigung der Fremdkapitalverwendung und -beschaffung (z.B. Fall ENRON in den USA); auch möglich nach HGB und IAS.

Steuerbilanz: Bilanz nach den Bewertungsvorschriften des Steuerrechts. Sie dient der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses des Unternehmens. Da alle steuerlichen Bewertungen in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen („umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip“), wovon in der Praxis meist Gebrauch gemacht wird, entspricht die Steuerbilanz häufig der Handelsbilanz (vgl.: Handelsbilanz).

Steuervereinfachungsgesetz 1999/2000/2002: ab 1.4.99 rückwirkend zum **1.1.99 in Kraft**. Brachte erhebliche Einschränkungen der Bildung von Rückstellungen, bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, Verlustverrechnung usw. Großer Einfluss auf die Bilanzpolitik.

Steuersenkungsgesetz 2000 (sog. Unternehmenssteuerreform 2001): Trat zum **1.1.2001 in Kraft**. Schwerpunkte: KSt **einheitlich** 25% für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne, beim Anteilseigner Ersatz des Anrechnungsverfahrens durch das Halbeinkünfteverfahren, Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Aufgabe- und Veräußerungsgewinne, Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne inländischer Kapitalbeteiligungen im Betriebsvermögen u.a.m. Wichtig: Die degressive Abschreibung wird von **30% auf 20% gesenkt**.

Stille Reserven (manchmal auch genannt: Stille Rücklagen): Unterbewertete Aktiva (z.B. Grundstücke, die vor langer Zeit erworben wurden und noch immer mit den historisch niedrigen Anschaffungskosten in der Bilanz stehen, obwohl ihr Wert gestiegen ist). Differenz zwischen geschätztem Verkehrswert und Buchwert. Ebenso: überbewertete Passiva (etwa sehr hohe Rückstellungen). Stille Reserven können einen erheblichen Beitrag zum Substanzwert eines Unternehmens leisten. Sichtbar werden Stille Reserven vorwiegend bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder der Liquidation einer Gesellschaft oder bei Unternehmensübernahmen.

Stillegungsrückstellungen: müssen von Betreibern von Kernkraftwerken gebildet werden. Durch das Steuervereinfachungsgesetz (1.1.1999) wurde der Zeitraum zur Bildung von bisher 19 auf 25 Jahre verlängert (Verteilung der Zuschreibungen aus Neubewertung auf 4 Jahre). **Substanzerhaltung:** siehe Kapitalerhaltung, substantielle

Teilwert: der Teilwert ist der Wert, den ein gedachter Erwerber eines ganzen Unternehmens für ein einzelnes Teil (Finanzanlagen, Lagervorräte) zahlen würde, unter der Annahme, dass das Unternehmen weitergeführt wird (§6 Abs. I EStG) s. auch: Teilwertabschreibung.

Teilwertabschreibung: Abschreibung auf den steuerlichen Teilwert (s.o.) bei nachhaltiger Wertminderung etwa von Finanzanlagen oder Vorräten (§6 Abs. 1 EStG. Einschränkung der Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz mit Einführung des Wertaufholungsgebotes sowie Aufhebung der Teilwertabschreibung von Finanzanlagen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002). s. auch: Wertaufholungsgebot

Umbuchungen (Anlagenspiegel): In der Regel sind dies Umsetzungen von einer Position innerhalb des Anlagevermögens in eine andere. Sie stellen keine Wert- oder Mengenänderungen dar, sondern sind Ausweisänderungen mit nur formaler Bedeutung.

Umlaufvermögen: Alle Vermögensgegenstände, die **nicht längerfristig** dem Geschäftsbetrieb dienen und keine Vorauszahlungen für Aufwendungen des Folgejahres sind (Rechnungsabgrenzungsposten), gelten als Umlaufvermögen. Diesem sind grundsätzlich alle Gegenstände zuzuordnen, die verbraucht, verarbeitet oder veräußert werden sollen. Dazu gehören im wesentlichen: Vorräte, Forderungen und Flüssige Mittel.

Umsatzerlöse: Menge x Einzelpreis der verkauften Güter oder Dienstleistungen (ohne Mehrwertsteuer).

Umsatzkostenverfahren: Eine der beiden Arten der GuV in Staffelform (die andere: Gesamtkostenverfahren). Erfasst die Herstellkosten lediglich der umgesetzten (also verkauften) Produkte.

Umsatzrendite: Gewinn (vor oder nach Steuern!) durch Umsatz. Diese Kennzahl drückt aus, wie viel Gewinn bei einem bestimmten Umsatz erwirtschaftet wird.

US-GAAP (oder GAAP): „Generativ Accepted Accounting Principles“.

US-amerikanische Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die seit 1973 von einer unabhängigen Organisation (Financial Accounting Standards Board, FASB) für die Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung entwickelt werden. Die Vermögenswerte werden weitgehend mit ihren tatsächlichen Werten berechnet, was zu höheren Gewinnausweisen, höherem Eigenkapital und geringeren Stillen Reserven führt (vgl.: IAS/IFRS). Unternehmen, die ihre Aktien an US-Börsen platzieren möchten, müssen einen Abschluss nach US-GAAP vorlegen (z.B. BASF oder seinerzeit Daimler-Benz). Unternehmen am Neuen Markt erstellen ihre Bilanz nach JAS oder US-GAAP (Regelwerk Neuer Markt Ziff. 4.1.9 Abs. 3). Das neue Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz ermöglicht es deutschen Unternehmen, ihren Konzernabschluss nur noch nach US-GAAP oder IAS/IFRS aufzustellen.

Verbundene Unternehmen: Unternehmen, zu denen ein Beteiligungsverhältnis von mehr als 50% besteht (als „Beteiligungen“ gelten Unternehmen mit einem Anteil ab 20%). Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen müssen gesondert ausgewiesen werden (im Anhang).

Verlustrücktrag: nachträgliche Verrechnung eines Verlustes mit Gewinnen aus der Vergangenheit (führt zu einer Steuerrückerstattung, derzeit für max. 2 Jahre möglich).

Verlustvortrag: Jahresfehlbetrag, der auf neue Rechnung vorgetragen wird und zu einer steuersparenden Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen führt. Derzeit auf 5 Jahre möglich.

Vermögensgegenstände, sonstige: Forderungen, die nicht aus Lieferungen oder Leistungen herrühren (Häufig Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Steuerrückerstattung, Forderungen auf Investitionszulagen o.a.).

Vorräte: sie enthalten die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren. Dabei sind Rohstoffe alle Stoffe, die als wesentliche Bestandteile unmittelbar in das Erzeugnis eingehen; Hilfsstoffe sind nur Nebenbestandteile des Produktes; Betriebsstoffe (z. B. Schmierstoffe) gehen nicht in das Erzeugnis ein, werden aber zu seiner Herstellung benötigt. „Waren“ sind alle Gegenstände, die von Dritten bezogen wurden, und ohne Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden.

Wertaufholung: Rückgängigmachung überhöhter Abschreibungen in der Vergangenheit. Führt zu Zuschreibungen in der GuV: Ertrag, aber keine Einnahme (vgl. Zuschreibungen)!

Wertaufholungsgebot: das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 führte ein striktes Wertaufholungsgebot (nur Steuerbilanz!) für Wirtschaftsjahre ein, die nach dem 31.12.1998 enden. Eine Zuschreibung muss über max. 5 Jahre verteilt werden.

Wertberichtigungen: wie Abschreibungen; sie zeigen die Wertminderung bei Forderungen und Vorräten, die vorgenommen werden müssen, um die Bilanzausweise den niedrigeren Werten am Bilanzstichtag anzupassen (vermutete Forderungsausfälle oder Wertverlust des Lagers durch Überalterung, Verderb).

Wirtschaftsgüter: Begriff aus dem Steuerrecht. Das Gleiche wie Vermögensgegenstände (= entsprechender Begriff aus dem Handelsrecht).

Wirtschaftsgüter, geringfügige: Begriff aus dem Steuerrecht. Wirtschaftsgüter unter € 410,- (DM 800,-, jeweils ohne MwSt.) können im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden. Zwei Voraussetzungen: die Wirtschaftsgüter müssen selbständig bewertbar und selbständig nutzbar sein.

Working Capital: Working Capital = Nettoumlaufvermögen; spez. im amerikanischen Rechnungswesen zur Beobachtung von Veränderungen der Liquidität gebräuchliche Messzahl: **Differenz** zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten. Das **Verhältnis** von Umlaufvermögen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ist die work capital ratio oder dt: Working-Capital-Quote (bzw. Liquidität dritter Ordnung).

Zugänge: Als Zugang wird jeder tatsächliche mengenmäßige Zugang von Gegenständen des Anlagevermögens bezeichnet (physische Veränderung des Anlagevermögens). Zugänge können immer nur in der Rechnungsperiode als solche ausgewiesen werden, in der im Anlagevermögen tatsächlich die mengenmäßige Mehrung eingetreten ist. Um festzustellen, wie viel ein Unternehmen investiert hat, muss **immer im Anlagenspiegel** in der Spalte „Zugänge“ nachgesehen werden: nur dort (und nicht in den Bilanzpositionen!) findet sich die richtige Zahl, die nicht mit Abschreibungen und Abgängen saldiert ist.

Zuschreibungen: Mit Zuschreibungen werden in Vorperioden vorgenommene (außerplanmäßige) Abschreibungen rückgängig gemacht. Außerdem werden in der Zuschreibungsspalte im Anlagenspiegel Aufzinsungsbeträge ausgewiesen, die sich aus der Korrektur von Wertberichtigungen bei zinslosen und niedrig verzinslichen Darlehen ergeben (vgl. Wertaufholung, Wertaufholungsgebot).

Zuschüsse (Investitionszuschüsse und -Zulagen): nicht rückzahlbare Zuwendungen können einerseits als Anschaffungskostenminderung und andererseits als sofortige erfolgswirksame Erträge behandelt werden.